

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Name des Produkts: SARA FUND - SARA global equities

Der SARA global equities (der „Fonds“/„Teilfonds“) ist ein Teilfonds des SARA FUND.

Unternehmenskennung (LEI-CODE): 529900ZWW7T9FFE9SG49

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

●● ☐ Ja	●● ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: N/A ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: N/A	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10.0% an nachhaltigen Investitionen. ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fondsmanager fokussiert sich bei der Auswahl seiner Portfoliounternehmen primär auf die langfristigen, nachhaltigen Zukunftsthemen Klima/Umwelt, Digitalisierung, Cybersecurity, Gesundheit, Globalisierung und die dazugehörigen Subthemen/Subtrends, die diese Wachstumstrends am besten kapitalisieren. Es erfolgt z.B. eine Konzentration auf das „Umweltmanagement“ und eine Allokation des Portfolios in Unternehmen mit Exposure aus den Bereichen Energieeffizienz, Erneuerbare Energien, Wasserstoff, Zellstoffe/Recycling. Die Emittenten werden nach ökologischen, sozialen und Governance- Kriterien analysiert und klassifiziert. Dies umfasst unter anderem das Umweltmanagement der Emittenten, ihre Sozialstandards und Unternehmensführung sowie ihr Produktportfolio. Hierbei können ESG -Scores und -Ratings herangezogen werden, sowie Daten zu Kontroversen oder dem CO2-Fußabdruck. Im Rahmen der Portfoliokonstruktion werden Unternehmen, z.B. durch eine höhere Gewichtung, bevorzugt, wenn Sie nach Ansicht des Fondsmanagers besonders gute ESG-Profile aufweisen.

WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Das MSCI ESG-Ratingmodell verwendet verschiedene Merkmale und Indikatoren. Der monatliche ESG-Bericht des Fonds enthält derzeit die folgenden Indikatoren:

- Das gewichtete MSCI ESG-Rating des Portfolios zur Bewertung der globalen Erreichung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmalen;
- Der gewichtete MSCI-Score zur Bewertung der Qualität der Unternehmensführung;

- Der gewichtete MSCI-Score zur Bewertung des Humankapitals.

WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

- 1. Nachhaltige Investitionen nach der EU-Taxonomie:** Der Beitrag zum Klimawandel und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu den vier anderen Umweltzielen der EU-Taxonomie. Dieser Beitrag wird durch die gewichtete Summe der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Erträge jeder Investition im Portfolio nachgewiesen und basiert auf den von den Unternehmen, in die investiert wird, veröffentlichten Daten.
- 2. Nachhaltige Investitionen:** Der Beitrag zu den Umweltauswirkungen, wie er von MSCI ESG Research durch das Feld "nachhaltige Auswirkungen" in Bezug auf die Umweltziele definiert ist. Der Sustainable Impact Revenue Indicator von MSCI ESG Research bewertet die Ausrichtung der Erträge von Unternehmen auf Umweltthemen, wie z.B.: alternative Energie, Energieeffizienz, umweltfreundliches Bauen, nachhaltige Wasserversorgung, Vermeidung und Bekämpfung von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft, aber ohne den Rahmen der EU-Taxonomie. Dies ermöglicht es, die Ausrichtung von Wirtschaftstätigkeiten auf ökologisch nachhaltige Investitionsziele zu rechtfertigen, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen.

INWIEFERN HABEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, ÖKOLOGISCH ODER SOZIAL NACHHALTIGEN ANLAGEZIELEN NICHT ERHEBLICH GESCHÄDET?

Der folgende Ansatz ist so definiert, dass er mit Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) übereinstimmt.

- 1. Sektor- und normenbezogene Ausschlüsse:** Die Ausschlusspolitik wird angewandt, um die Sektoren auszuschließen, die die größten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele haben. Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen, sowie Emittenten, welche kontroverse Waffen wie Streubomben und Antipersonenminen oder chemische Waffen im Sinne des Pariser Chemiewaffenübereinkommens von 1993 herstellen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, welche nach Ansicht des Fondsmanagers gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder in Korruption verwickelt sind. Unternehmen die in den Sektoren Kohleabbau und -verstromung, Fracking, Kernkraft, Waffen und Rüstungsgüter, Alkohol oder Tabak tätig sind, werden aus dem Portfolio ausgeschlossen, wenn ihr erwirtschafteter Umsatz einen durch den Fondsmanager festgelegten Schwellenwert überschreitet.
- 2. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:** Der Fondsmanager legt Kontrollregeln (vor dem Handel) für einige ausgewählte, erheblich schädliche Aktivitäten fest: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und 0 % Toleranz), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 und 0 % Toleranz) und schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und 0 % Toleranz).

WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

In der Verordnung (EU) 2020/852 sind bestimmte Bereiche definiert, die wesentlich nachteilige Auswirkungen haben können ("PAI").

Der Fondsmanager wendet die Vorhandelsregeln auf drei PAI an: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und 0% Toleranz), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 und 0% Toleranz) und schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und 0% Toleranz).

Darüber hinaus bezieht der Fondsmanager andere PAI in seine ESG-Analyse für Unternehmen ein, bei denen die Informationen verfügbar sind, aber keine zwingenden Ausschlussvorschriften bestehen. Die ESG-Analyse umfasst für Unternehmen, sofern Daten verfügbar sind, die Überwachung von Treibhausgasemissionen (PAI 1), das Fehlen von Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11) sowie die Geschlechtervielfalt im Vorstand (PAI 13). Bei staatlichen Emittenten werden auch die Treibhausgasintensität pro Kopf (PAI 15, normalerweise auf der Grundlage des Bruttoinlandsprodukts und nicht pro Kopf) und die Länder, in die investiert wird und in denen es zu sozialen Verstößen kommt (PAI 16), berücksichtigt.

Dennoch legt der Fondsmanager für diese anderen Kern-PAIs außer den im ersten Absatz genannten keine spezifischen Ziele oder definierten Kontrollregeln fest.

Weitere Informationen zu MSCI ESG Ratings: <https://www.msci.com/zh/esg-ratings>

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die nachhaltigen Anlagen des Fonds aufeinander abgestimmt sind, indem sie die Ausschlussliste des UN Global Compact (UNGC) anwendet, wie in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschrieben. Aufgrund mangelhafter Datenqualität werden OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte derzeit nicht direkt berücksichtigt. Allerdings werden einzelne Aspekte aus den genannten Leitsätzen und Leitprinzipien indirekt (über die ESG Ratings von MSCI ESG-Research) berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

☒ Ja, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("SFDR") berücksichtigt der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und/oder Governance) in seinen Anlageentscheidungsprozess integriert. Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen entweder durch Vorhandelsausschlüsse oder durch die Integration von ESG-Ratings, die Nachhaltigkeitsrisiken unter anderem auf der Grundlage von Daten über wesentlich negative Auswirkungen widerspiegeln.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR verfügbar.

☐ Nein



WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Die Wertpapiere für den Teilfonds werden durch den Fondsmanager zudem nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgewählt. Dazu werden die Emittenten nach ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien („Environment, Social und Governance“ – „ESG“) analysiert und klassifiziert und Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einbezogen und berücksichtigt. Dies umfasst unter anderem das Umweltmanagement der Emittenten, ihre Sozialstandards und Unternehmensführung sowie ihr Produktportfolio. Hierbei können ESG-Scores und -Ratings herangezogen werden, sowie Daten zu Kontroversen oder dem CO₂-Fußabdruck. Im Rahmen der Portfoliokonstruktion werden Unternehmen, z.B. durch eine höhere Gewichtung, bevorzugt, wenn Sie nach Ansicht des Fondsmanagers besonders gute ESG-Profile aufweisen. Der Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Kriterien kombiniert eine Positivselektion zusammen mit einem Best-in-Class-Ansatz.

Der Fondsmanager beachtet die „Prinzipien für verantwortliches Investieren“ der Vereinten Nationen („UN PRI“). Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, welche nach seiner Ansicht gegen den UN Global Compact verstoßen, sowie Emittenten, welche kontroverse Waffen wie Streubomben und Antipersonenminen oder chemische Waffen im Sinne des Pariser Chemiewaffenübereinkommens von 1993 herstellen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, welche nach Ansicht des Fondsmanagers gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder in Korruption verwickelt sind. Unternehmen die in den Sektoren Kohleabbau und -verstromung, Fracking, Kernkraft, Waffen und Rüstungsgüter, Alkohol oder Tabak tätig sind, werden aus dem Portfolio ausgeschlossen, wenn ihr erwirtschafteter Umsatz einen durch den Fondsmanager festgelegten Schwellenwert überschreitet.

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet für den Teilfonds die UN PRI und wendet diese im Rahmen ihres Engagements an, z.B. durch die Ausübung von Stimmrechten und die aktive Wahrnehmung von Aktionärs- und Gläubigerrechten.

WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?

Der Fondsmanager beachtet die „Prinzipien für verantwortliches Investieren“ der Vereinten Nationen („UN PRI“). Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, welche nach seiner Ansicht gegen den UN Global Compact verstoßen, sowie Emittenten, welche kontroverse Waffen wie Streubomben und Antipersonenminen oder chemische Waffen im Sinne des Pariser Chemiewaffenübereinkommens von 1993 herstellen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, welche nach Ansicht des Fondsmanagers gegen Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen oder in Korruption verwickelt sind. Unternehmen die in den Sektoren Kohleabbau und -verstromung, Fracking, Kernkraft, Waffen und Rüstungsgüter, Alkohol oder Tabak tätig sind, werden aus dem Portfolio ausgeschlossen, wenn ihr erwirtschafteter Umsatz einen durch den Fondsmanager festgelegten Schwellenwert überschreitet.

UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VON DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?

Der Fondsmanager berücksichtigt extra-finanzielle Kriterien durch einen Selektivitätsansatz. Der oben beschriebene Ansatz reduziert den Umfang der Anlagen auf der Grundlage der geltenden Sektorausschlüsse und auf Grundlage der durchgeführten ESG-Analyse und der ESG-Ratings, die den in Frage kommenden Emittenten zugewiesen werden. Der Fondsmanager hat dafür keinen Mindestdatz festgelegt.

WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?

Die ODDO BHF Asset Management Global Responsible Investment Policy beschreibt unsere Definition und Bewertung von guter Unternehmensführung und wird unter am.oddo-bhf.com veröffentlicht.



WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Mindestens 75 % der Investitionen des Teilfonds sind auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet.

Der Teilfonds kann auch bis zu 25 % seines Nettoinventarwertes in "Andere Investitionen", wie unten definiert, halten, die die übrigen Investitionen des Finanzprodukts umfassen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert. Der Teilfonds kann auch Vermögenswerte halten, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 0,5 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds werden in taxonomiekonforme Investitionen getätigt. Es gibt keine Mindestverpflichtung für andere ökologisch oder sozial ausgerichtete Investitionen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

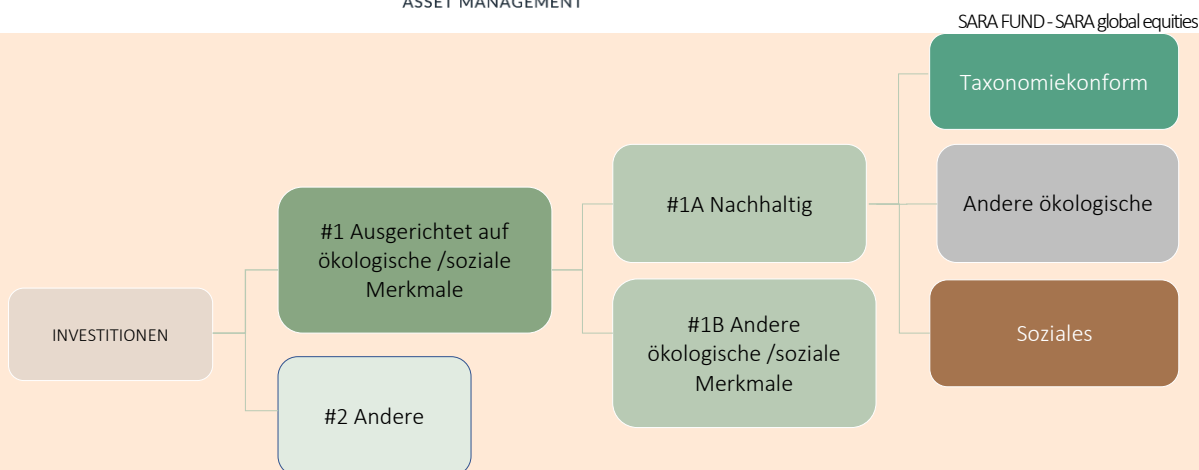
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

-Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

-Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

-Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?

Derivate werden nicht aktiv eingesetzt, um die ESG-Ausrichtung zu verbessern oder das ESG-Risiko zu verringern.



IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalinvestitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Mindestens 0,5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in taxonomiekonforme Investitionen investiert. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Die Daten werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer zertifiziert oder von einer dritten Partei überprüft. Derzeit gibt es keine Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Investitionen für Staatsanleihen zu bestimmen. Daher sind hierzu keine Daten verfügbar.

WIRD MIT DEM FINANZPRODUKT IN EU-TAXONOMIEKONFORME TÄTIGKEITEN IM BEREICH FOSSILES GAS UND/ODER KERNENERGIE¹ INVESTIERT?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In der Kernenergie

☒ Nein

Der Fondsmanager analysiert die Portfoliopositionen nach ESG-Kriterien. Investitionen in Kernenergie und in fossiles Gas sind für den Teilfonds nicht ausgeschlossen. Eine Mindestquote von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Investition in diese Bereiche, die der Taxonomie entsprechen, ist für den Teilfonds jedoch nicht vorgesehen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

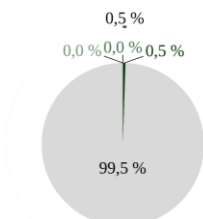
Ermöglichende Tätigkeiten, wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

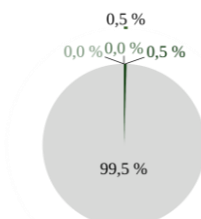
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen *

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen *

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100.0% der Gesamtinvestition wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDE TÄTIGKEITEN?

Der Mindestanteil beträgt 0,00 %.



Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltzielen muss mindestens 1,0 % betragen.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Der Mindestanteil beträgt 0,00 %.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter " #2 Andere Investitionen " erfassten Anlagen handelt es sich um Zertifikate, Zielfonds, Futures auf Aktien und Aktienindices, Geldmarktinstrumente, zulässige geschlossene Real-Estate-Investment-Trusts (REITS) und ggf. sonstige Nebenanlagen, für die keine ESG-Bewertungen bestehen.

Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz im Rahmen der „Anderen Investitionen“.



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Für den Fonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und /oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORbenen ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?

Siehe oben.

WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?

Siehe oben.

WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?

Siehe oben.

WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGEGEHEN WERDEN?

Siehe oben.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: am.oddo-bhf.com